

Daß die päpstliche Kurie Methods Standpunkt in der Frage der liturgischen Sprache anerkannte, bezeugt der Umstand, daß er in Rom die Messe gleichsam zur Probe in dieser Sprache sang, um zu beweisen, daß sie wirklich neben dem Lateinischen, Griechischen und Hebräischen zur liturgischen Sprache geeignet sei. Freilich ging es hier eher um den Kanon der Messe. Daß diese Sprache ein anderer Papst, Stephan V., im Jahre 885 verbietet, kann man dadurch erklären, daß er die Verhältnisse, die Doppelheit der Sprache nicht kannte, sowie durch die Furcht vor der politischen und kirchlichen Verselbständigung nach dem Vorbilde im Orient. Die slavische liturgische Sprache bedeutet also eine neue kirchliche und politische Macht. Deshalb wurde das Altslavische als liturgische Sprache verboten, als außerliturgische Sprache (siehe Commonitorium) jedoch zugelassen, da ihre Anwendung in dieser Funktion keine solchen kirchenpolitischen Folgen haben konnte. *Univ.-Dozent Dr. Franz Zagiba*

JAHRESGEDÄCHTNIS DER SLAVISCH-RÖMISCHEN LITURGIE

(VII Jahrhundert seit dem Reskript Innozenz IV. — 1248—1948)

Während auf dem ganzen katholischen Erdkreis zur Feier des hl. Meßopfers nach römischem Ritus die lateinische Sprache gebraucht wird, ist in den Diözesen Kroatiens Segna-Modrussa, Veglia und in bestimmten Pfarreien der Diözesen Sebenico und Spalato auch heute das Privileg der altslavischen Sprache in ebendenselben Ritus in Kraft. Ja sogar nach neueren Dekreten des Hl. Stuhles ist für gesungene Messen in den vorgenannten Diözesen und Pfarreien die altslavische Sprache verpflichtend (ein Fall von Partikularrecht): anders für die missa lecta, welche auch in der lateinischen Sprache gefeiert werden kann.¹⁾

Dieses Privileg wurde erstmalig den hl. Slavenaposteln Cyrill und Method von den Päpsten Hadrian II. und Johann III. (i. J. 869 und 880) gegeben und war in den Gebieten der heutigen Tschecho-Slowakei in Geltung: hernach wurde es in die Länder Kroatiens nach Art einer gesetzmäßigen Gewohnheit eingeführt. Im Laufe der Jahrhunderte begünstigte der Apostolische Stuhl dieses Privileg bejahend sowohl durch Dekrete der Päpste (besonders Urban VIII., Innozenz X., Benedikt XIV., Pius VI. und Leo XIII.) als auch durch gedruckte Ausgaben der liturgischen Bücher mit glagolitischen Buchstaben (mit besonderer Schrift).

Unter den päpstlichen Zeugnissen zum Beweis der rechtmäßigen Existenz der altslavischen liturgischen Sprache ist von größter Bedeutung das Reskript Innozenz IV. vom Jahre 1248, durch welches dem Bischof von Segna Philipp der Gebrauch der altslavischen Sprache bei der Feier des göttlichen Dienstes gestattet wird. Nunmehr wenigens über dieses Reskript und dessen Bedeutung.

1. Einleitung. Durch die häufige Beteiligung an den Unternehmungen der Kreuzfahrer wurde das Band zwischen dem Westen und Osten allmählich inniger geschlossen. In disziplinärer Linie begann die westliche Kirche sich den neuen Bedingungen leichter anzupassen, besonders in bezug auf die verschiedenen Riten und liturgischen Sprachen.

Schon im Jahre 1215 auf dem allgemeinen IV. Konzil vom Lateran handelt Kanon 9 von den verschiedenen Riten und liturgischen Sprachen und bestätigt alle reichlich: „Da in mehreren Gegenden innerhalb derselben Stadt und Diözese Völker verschiedener Sprachen vermischt sind, die unter einem Glauben ver-

¹⁾ „Slavisch-römische Liturgie“ meint Sprache und Ritus.

²⁾ Hefele-Leclerc, *Historie des Conciles*, Band V, Teil II, S. 1339. ³⁾ C. 14, X, I, 31. ⁴⁾ Hurter, *Geschichte des Papstes Innozenz III.*, Bd. II, S. 651, erklärt den Kanon schlecht, nach welchem erlaubt ist in verschiedenen Sprachen zu predigen, aber die Liturgie in lateinischer Sprache zu feiern ist.

schiedene Riten und Sprachen haben, befehlen wir streng, daß die Bischöfe solcher Städte und Diözesen sich um geeignete Männer umsehen, welche nach Verschiedenheit der Riten und Sprachen jenen den göttlichen Dienst feiern und die kirchlichen Sakramente spenden und sie durch Wort in gleicher Weise und durch Beispiel belehren.“²⁾ Dieser Kanon ist auch in die Dekretalen Gregor IX. aufgenommen worden.³⁾ Den Bischöfen wird die Pflicht auferlegt („streng befehlen wir“), für Priester zu sorgen, welche den gläubigen Katholiken eines nicht-römischen Ritus (auch anderer Sprache als die lateinische) den göttlichen Dienst feiern.⁴⁾ Durch diesen Kanon verpflichtet die Kirche, wegen der Versuche der religiösen Einigung zwischen Osten und Westen, nicht mehr zur liturgischen Einheit.

2. Das Reskript selbst. Im Jahre 1247 schickte der Erzbischof von Spalato Hugrinus den Suffragan-Bischof Philippus von Segna zu Papst Innozenz IV., welcher in ebendemselben Jahr 1274 nach Lyon geflüchtet war, um in seinem Namen das Pallium vom Papst zu erbitten. Philipp hatte auch andere kirchliche Angelegenheiten beim Papst zu betreiben. Unter anderem beabsichtigte er ganz besonders, daß er vom Papste die Erlaubnis erlange, den göttlichen Dienst in slavischer Sprache zu feiern. Denn in der Diözese Segna gebrauchten alle Geistlichen die slavische Sprache beim Gottesdienste: Philippus wünschte doch, sich der Gewohnheit des Landes anzugleichen, obwohl er der lateinischen Sprache kundig war (*cum latina lingua ordinatus exstiterit*) und erbat vom Papst die obenerwähnte Erlaubnis. Der Papst gewährte am 29. März 1248 ihm die erbetene Gunst durch das berühmte Reskript:

Innocentius Bischof etc. Dem Ehrwürdigen Bruder Philippus, dem Bischof von Segna etc. Deine dargereichte Bittschrift besagt, daß es in Slavonien eine besondere Sprache gibt, von welcher die Kleriker jenes Landes behaupten, sie hätten sie vom hl. Hieronymus, sie verwenden sie bei der Feier des göttlichen Dienstes. Da du dich jenen angleichst und die Gewohnheit des Landes, in welchem du Bischof bist, nachahmst, hast du von uns inständig die Erlaubnis erbeten, den göttlichen Dienst nach der genannten Sprache zu feiern. Wir aber gewähren, beachtend, daß die Sprache der Sache, und nicht die Sache der Sprache unterworfen ist, dir die erbetene Erlaubnis in jenen Teilen, wo von der Gewohnheit das Vorausgeschickte beobachtet wird, wenn nur der Sinn aus der Verschiedenheit der Sprache selbst nicht verletzt wird . . . Gegeben zu Lyon 29. März (Unseres Pontificates) im fünften Jahre.

Übrigens ist schon im Jahre 1246 vom selben Papst den Bischöfen und Benediktinermönchen von S. Nicolai von Omisalj (Diocesis Veglensis) Veglia ebendieselbe liturgische Sprache erlaubt.

Im Jahre 1927 erschien typis Polyglottis Vaticanis, die neueste Ausgabe des Römischen Meßbuches, in slavischer Sprache, in lateinischen Buchstaben umgeschrieben (*characteribus latinis transcripti*). Schon im Jahre 1918 erbaten die Bischöfe vom Hl. Stuhl, daß das Privileg der altslavischen liturgischen Sprache auf das ganze Gebiet des Reiches Jugoslawien ausgedehnt werde. Dieser Bitte ist entsprochen im Konkordate des Hl. Stuhles mit Jugoslawien vom Jahre 1935, wo im Appendix zu lesen ist:

Was die Ausdehnung des Gebrauches der Heimatsprache anlangt, so widersetzte sich der Hl. Stuhl dem nicht, daß in den Pfarren slavischer Sprache die Bischöfe, entsprechend ihrem Gewissen und ihrer Klugheit, den Gebrauch der alten slavischen Sprache bei der hl. Messe dort erlauben können, wo es dem einstimmigen Wunsch der Gläubigen entspricht. Die Bischöfe werden jeweils den Hl. Stuhl davon in Kenntnis setzen. Unabhängig davon ist der Meßgesang in der Volkssprache in den Kirchen des Königreiches Jugoslawien erlaubt am Fest der Hl. Cyrill und Method, auch wenn es auf den folgenden Sonntag verlegt ist, vorausgesetzt, daß der Celebrans und die Kantoren eine genügende Kenntnis dieser Sprache haben.

Wenn das Konkordat auch nicht ratifiziert wurde, so kann man doch aus dieser umfangreichen Gewährung das Wohlwollen des Ap. Stuhles gegen die slavisch-römische Liturgie reichlich ersehen.

Zu bemerken ist noch, daß dieses Privileg in der Kirche S. Hieronymi Illyricorum in Rom im Jahre 1940 von der Ritenkongregation gestattet wurde für die Zöglinge des Hieronymianischen Kollegs, „welche aus Gegenden kommen, in welchen der Gebrauch der altslavischen Sprache gesetzmäßig vom Apostolischen Stuhl schon gestattet ist“.

Der Apostolische Stuhl erkannte im Gebrauch dieses Privilegs ein überaus gutes Mittel, den katholischen Glauben unter den uneinigen Slaven zu verbreiten. (*Eigenübertragung nach Ephemerides Liturgicae 1948, LXII, 96.*)

DOGMA UND LITURGIE

D. Die Liturgie in der Theologie der Kirche*)

Der dogmatische Wert der kirchlichen Liturgie erstreckt sich nicht nur auf die Liturgie als solche, d. h. auf ihren Charakter als Gottesverehrung, als Spendung göttlichen Lebens und als Verkündung göttlicher Wahrheit, sondern auch auf ihre einzelnen Facta und Dicta. Wenn z. B. in der Gesamtliturgie ein wirkliches Glaubensgeheimnis gefeiert wird, so darf dieses als gesichert gelten; der betreffende Text muß in einer inneren notwendigen Beziehung zum Glauben stehen, so daß dieser selbst in Gefahr käme, wenn man die im Text ausgesprochene Tatsache oder Lehre leugnen würde; dadurch scheiden manche Texte als dogmatische Erkenntnisquelle aus, die wunderbare Begebenheiten aus dem Leben von Heiligen berichten, ja selbst solche, die manchen Festen oder Messen überhaupt zugrunde liegen, wie die Übertragung des heiligen Hauses nach Loreto. Die Feier von Heiligenfesten sichert mindestens die Erlaubtheit und Angemessenheit der Heiligenverehrung als solcher, nicht aber unbedingt die Heiligkeit des Gefeierten, so naheliegend und wahrscheinlich sie erscheinen mag. Durchaus unzulässig wäre das „argumentum e silentio“, d. h. eine Wahrheit ist nicht ohne weiteres als undogmatisch abzulehnen, weil sie in der Liturgie nicht ausgesprochen ist. Ein Wandel in dieser Ausdeutung, ein Abgehen vom ursprünglichen Sinn ist sehr wohl möglich, wobei zu beachten ist, daß nicht immer der Text oder der Ritus geändert wird, wenn sich eine zugrundegelegte oder doch naheliegende Deutung als undogmatisch erweist; in diesem Falle ist eben dem Wortlaut des Textes seine Auffassung und Auslegung im Denken der Kirche und der Gläubigen von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn also liturgische Texte und Riten aus bestimmten Zeitanschauungen hervorgehen und davon in ihrer Gestaltung beeinflußt sind, wie manche Teile unserer Totenliturgie, so sind immer auch die übrigen Traditionsquellen und die Schrift bei einer dogmatischen Bewertung heranzuziehen.

E. Die Grenzen der Beziehungen zwischen Dogma und Liturgie seien hier nochmals kurz zusammengestellt:

a) Allgemein betrachtet ist der dogmatische Charakter der Liturgie nicht primär, sondern kommt erst nach dem lateinischen und soteriologischen.

*) Wir verweisen auf den 1. Teil in „Heiliger Dienst“, I. 9/10.